

Anfrage der Ratsfrau Gerlach:
Salzmannbau – Mieteinheiten

Frage 1:

Welche Mieteinheiten (Wohnungen, Ateliers, sozio-kulturelle Nutzung etc.) beinhaltet der gesamte Komplex des Salzmannbaus und für welche dieser Einheiten gibt es Nutzungsüberlassungsverträge, Mietpreis- bzw. Belegungsbindungen oder andere zusätzliche Vereinbarungen mit städtischen Ämtern?

Antwort:

Der Komplex des sogenannten „Salzmannbaus“ oder des sogenannten „Jagenberg-Geländes“ sieht folgende Nutzungen vor:

- | | |
|---------------------------------|----------------------|
| - Wohnen | 4.544 qm Nutzfläche |
| - Öffentliche Begegnungsstätten | 1.816 qm Nutzfläche |
| - Büros | 1.214 qm Nutzfläche |
| - Ateliers | 2.285 qm Nutzfläche. |

Für alle diese Nutzungsarten gibt es Verträge über die Nutzung, die Dauer der Nutzung und öffentlich-rechtliche Festlegungen über Mietpreis- und Belegungsbindungen.

Frage 2:

Welche Fristen gelten für die unterschiedlichen Einheiten hinsichtlich der Nutzungsüberlassung, der Bindungswirkung oder anderer Vereinbarungen?

Antwort:

Für das Wohnen gelten die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nach §§ 22 ff. des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum NRW (WFNG NRW).

Die Verwaltung führt derzeit Gespräche mit der LEG Management GmbH, um eine ämterübergreifende Vereinbarung (Kulturamt, Jugendamt, Wohnungsamt) für den gesamten Salzmannbau einschließlich der Wohnungen und Künstlerateliers zu treffen.

Das Jugendamt hat in diesem Zusammenhang signalisiert, auch weiterhin über das Bürgerhaus die sozio-kulturelle Nutzung des Salzmannbaus sowie die Aktivitäten der Interessengemeinschaften, Initiativen, Vereine und sonstigen Träger uneingeschränkt fortsetzen zu wollen. Dies soll durch entsprechende Mietverträge und Vereinbarungen gewährleistet werden.

Damit soll den Intentionen des Grundstück-Kaufvertrages aus dem Jahr 1990 zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der LEG weiterhin entsprochen werden.

Frage 3:

Welche Einheiten bzw. welche Nutzungsüberlassungen, Bindungen oder andere Vereinbarungen sollen mit der in der Presse kommunizierten neuen Vereinbarung zwischen der Stadt und der LEG auf eine neue Frist bis 2043 festgelegt werden und aus welcher Berechnung ergibt sich die neue Frist 2043?

Antwort:

In den derzeit laufenden Verhandlungen zur neuen Vereinbarung hat die LEG Management GmbH jüngst signalisiert, das Projekt Salzmannbau mit den derzeitigen Nutzungen in seinem Gesamtcharakter noch über das Jahr 2043 hinaus erhalten zu wollen. Die in der Presse kommunizierte Vereinbarung zwischen Stadt und LEG mit einer Bindungsfrist bis zum Jahr 2043 wurde deshalb von beiden Seiten zurückgezogen. Die zu verhandelnde Vereinbarung soll sämtliche Nutzungskonzepte des Salzmannbaus bzw. des Jagenberg-Geländes einbeziehen und den Intentionen des Kaufvertrages aus dem Jahr 1990 zwischen der Stadt und der LEG weiterhin entsprechen.